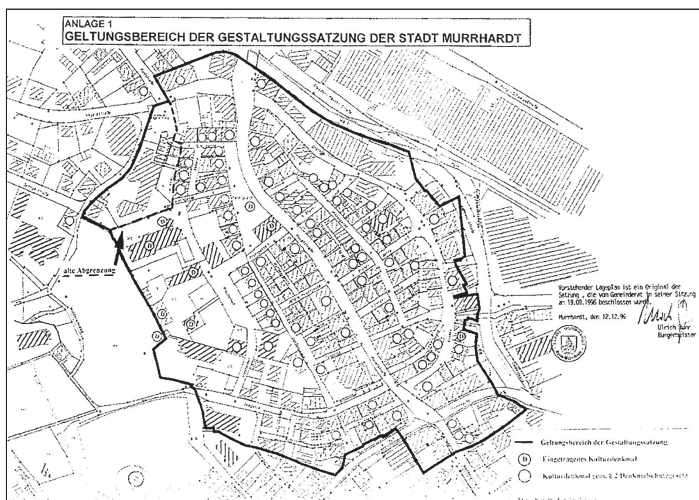


Änderung der Gestaltungssatzung für die Innenstadt der Stadt Murrhardt

Der Gemeinderat der Stadt Murrhardt hat in öffentlicher Sitzung am 11.10.2018 die Änderung der Gestaltungssatzung für den Stadtkern der Stadt Murrhardt i.S.v. § 74 Landesbauordnung (LBO) beschlossen.

Maßgebend ist der Textteil vom 11.10.2018, die Begründung vom 04.07.1991 und dem zeichnerischen Teil zum Geltungsbereich vom 12.12.1996, welcher nachstehend dargestellt ist:



Die Satzungsänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Ausdrücklich weisen wir nachstehend auf textliche Änderungen/Ergänzungen der Satzung hin:

- Holzverschalungen an baulichen Anlagen sind unzulässig. Ausnahmen können lediglich für den Giebel zugelassen werden.
- Liegende Dachfenster sind nur bis zu einer Größe von 1 m² zulässig.
- Aufgrund der heutigen Technik sind Satellitenempfangsanlagen, Reflektorenschalen und Ähnliches nicht mehr erforderlich. Ausnahmen können gegebenenfalls für eine Anlage je bauliche Anlage zugelassen werden.

Die Satzung mit Lageplan, örtlichen Bauvorschriften sowie Begründung wird bei der Stadtverwaltung Murrhardt, Bauverwaltungsamt im Amtshaus Klosterhof 11, Raum A104, 1.OG, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Ergänzend und zur unverbindlichen Vorabinformation können die Unterlagen auch im Internet unter www.murrhardt.de eingesehen werden.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Murrhardt schriftlich geltend gemacht worden sind.

Murrhardt, den 27. Oktober 2018

gez.

Armin Mößner, Bürgermeister